

Wolfgang Hermann

da er nächtlichen Unfug und Mutwillen getrieben hatte. Am 20. November 1535 kam er frei, mit Hilfe der vorigen Bürgen²⁸⁵.

Die Vorfälle im Jahr 1537 werfen ein erklärendes Licht auf den Charakter von Wilhelm Wannemacher. Bisher war er als ein Grobian und Raufbold aufgefallen und die Bürgen hofften, geeignete Erziehungsmaßnahmen zu finden. Unter Alkoholeinfluß schien Wannemacher leicht die Kontrolle über sich zu verlieren. Die Pfaffenfastnacht, der Sonntag vor dem Fastnachtsdienstag, als Estomihi bezeichnet, verleitete ihn wiederum zu großen Dummheiten. Am 11. Februar hielt er sich in der Gaststube des Wirtes Theis Crespach auf. Wannemacher redete schließlich erregt und voll Haß auf den Wirt ein, wohl weil dieser ihm nichts mehr zu trinken geben wollte. Im Zorn drohte der Heißsporn, die Gaststätte in Brand zu stecken. Am 19. Februar wurde gerichtlich gegen Wannemacher vorgegangen. Zwei Aussagen liegen dazu vor. Einmal ist dies ein Urteilsbrief, der im schon erwähnten Repertorium genannt ist und im Original vorliegt²⁸⁶. Die andere Mitteilung findet sich nur im Repertorium²⁸⁷. Dort heißt es: *...wiewol er hievor um wolverschulter sachen in gefenkhnus gewesen und ein Urphed über sich geben, So hab er dessen ungeacht ein friedbruch begangen, Daruf er Abermalen ein Aid geschworen, khein lang Gewehr zutragen, auch in kein offen Zech zugehen. Datum Zeinstags nach Exaudi (nos domine) Anno 1537.*

Die Bestimmungen gegenüber den vorigen Urfehdeverpflichtungen sind schärfer. Man sah bei Gericht die Gefahren, die von den Zechereien in der Öffentlichkeit ausgingen. Jetzt stuften die Richter Wannemacher auch für gemeingefährlich ein, da sie ihm verboten, die lange Wehr, d. h., das Schwert zu tragen.

Diese erneute, die dritte Urfehde war nur eine Folge des Urteilsbriefes, der selbigen Tags, »Montags nach Invocavit« ausgestellt wurde und vor allem die Informationen für uns enthält. Vermutlich auf Betreiben des Wirtes Crespach erschien Konrad Angler, als »Vogt zu Glatt am Markt bezeichnet«, im Auftrage Reinharts von Neuneck zur Klage vor dem Dorfgericht zu Dettingen²⁸⁸. Das Vergehen der Branddrohung konnte nicht vor dem Niedergericht zu Dettingen verhandelt werden, so daß die Überweisung an das Peinliche Gericht zu Glatt selbstverständlich wurde. Die Übergabe besiegelte Hans von Dettingen, der Wannemacher die dritte Urfehde abgenommen hatte. Der Schultheiß und die Richter von Dettingen hatten kein eigenes Siegel, mit dem sie die Übergabe hätten durchführen können.

Das Ergebnis der Verhandlung vor dem Peinlichen Gericht zu Glatt ist unter dem Datum des 12. März 1537 (Montag nach Laetare) festgehalten²⁸⁹. Die Urkunde nimmt die vorausgegangenen Fakten wiederum auf: den zweiten Gefängnisarrest und den Bruch der Urfehen sowie die Anklage des Vogtes Angler vor dem Dorfgericht zu Dettingen. Man sollte annehmen, daß nun die Zeit der Ermahnungen abgelaufen wäre. Geht man mit der Kategorisierung der Straftaten mittels der »Carolina«, so muß man die Handlungsweise von Wilhelm Wannemacher unter dem § 128 *Straff der jhenen so bößlich austretten*²⁹⁰ einordnen²⁹¹. In diesem Sinne konnte man den Dettinger als *landtzwinger*, d. h. Störer des Landfriedens²⁹², bezeichnen. Die Strafe für Leute dieser Sorte erging durch den Henker mit dem Schwert.

Jedoch stand wieder die Begnadigung am Ende der Verhandlung. *Alls mann nun ine uff dise Urteil peinlich beclagen wellen, ist er durch hohe beschehenn fürbitt dessen erlassen,*

285 FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 293 pag. 87v.

286 FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 295; StAS Ho 163 Urk. Nr. 81.

287 FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 294 pag. 87v.

288 StAS Ho 163 Urk. Nr. 81; FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 295.

289 StAS Ho 163 Urk. Nr. 82; FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 269 pag. 88r.

290 *austretten* = aus der bürgerlichen Ordnung ausscheiden, um ein ungesetzliches Leben zu führen. Soweit wird man bei Wannemacher wohl noch nicht gehen können, da der Ausdruck die Bandenbildung andeutet. – Zit. nach RADBRUCH (wie Anm. 259) S. 150.

291 Ebd S. 85.

292 Ebd.